# Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.03.2011

# Satzung

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der 1. Volleyball- und Sportverein Wurzener Land e.V. (abgekürzt 1.VSV Wurzen e.V.), ist beim dafür zuständigen Amtsgericht eingetragen und hat seinen Sitz in Wurzen.
2. Als Geschäftsjahr wird das Kalenderjahr festgelegt.

**§ 2 Zweck**

1. Der Verein will bei seinen Mitgliedern und Nichtmitgliedern die Gesundheit fördern und den Gemeinschaftssinn wecken und pflegen. Er arbeitet insbesondere im Bereich des Freizeitsports und des Trainings- und Wettkampfbetriebes sowie in der Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
2. Der Verein vertritt demokratische Grundsätze und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich, erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, können aber auf Beschluss des Vorstandes im Rahmen des § 3 Nr.: 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) honoriert werden. Die näheren Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen, geändert und aufgehoben wird.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, ohne Rücksicht auf Beruf, Religion, Heimat und Herkunft.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der oder des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Antragsteller hat, bis zur schriftlichen Bestätigung bzw. Ablehnung seines Antrages zur Mitgliedschaft, davon auszugehen, dass er dem Verein als beigetreten gilt. Ein ablehnender Bescheid muss nicht begründet werden, bedarf aber der Schriftform.

Der Antragsteller hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass er in den Besitz der aktuellen Satzung, sowie den das Mitgliedschaftsverhältnis betreffenden Auszug der Beitrags- und Finanzordnung kommt.

1. Durch seine Mitgliedschaft überträgt das Mitglied dem Verein die Rechte an seinem Bild und

erklärt sich mit Veröffentlichungen bereit.

1. Der Verein speichert mitgliedsbezogene Daten nur für Vereinszwecke und gibt diese nicht an

Dritte weiter. Nach dem Austritt werden die Daten archiviert.

1. Der Verein forciert den elektronischen Geschäftsverkehr und ist deshalb auch über aktuelle Mail-Adressen zu informieren. Diese sind durch aktuelle Handy- und Festnetznummern zu ergänzen.
2. Personen, die sich um die Förderung des Sports im Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Von dieser Regelung kann der Vorstand in begründeten Fällen abweichen.

10. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden bei:

a) Verletzung der Satzung

b) Zahlungsrückstand trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses

c) Schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines bzw. groben unsportlichen Betragens

d) unehrenhafter Handlungen

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Das Mitglied hat das Recht, schriftlich innerhalb eines Monats Widerspruch einzulegen.

Über den Widerspruch hat der Vorstand zu entscheiden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, Umlagen und Arbeitsstunden sowie die Abgabe von Sportkleidung etc. bleiben unberührt.

**§ 5 Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Arbeitsstunden**

1. Bei Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr fällig, deren Höhe der Vorstand beschließt. Unter bestimmten Umständen kann der Vorstand von der Erhebung der Aufnahmegebühr absehen.

2. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Er beträgt monatlich 1/12 des Jahresbeitrages. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand bei Vorliegen eines schriftlichen Antrages den Beitrag nach unten korrigieren.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 01.01. (Beitrag 1.Halbjahr) und 01.07. (Beitrag 2.Halbjahr) fällig. Der Vorstand kann auf Antrag die quartalsweise Zahlung gestatten. Anteilige Jahresbeiträge werden sofort im jeweiligen Halbjahr, bzw. Quartal fällig. Bei Zahlungsverzug wird der Beitrag sofort für das gesamte Jahr erhoben. Für Beitragsrückstände, nicht gezahlte Aufnahmegebühren, Umlagen und nicht geleistete Arbeitsstunden minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

5. Säumige Mitglieder werden vom Vorstand schriftlich gemahnt und tragen die Mahngebühren und Auslagen. Die Höhe der Mahngebühren beschließt der Vorstand.

6. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen und Arbeitsstunden sowie deren Vergütung beschließen.

7. Der Vorstand kann auf eigenen Beschluss die Anzahl von jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und deren Vergütung bei Nichtableistung lediglich nach unten hin präzisieren.

**§ 6 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

1. Mitgliederversammlung

2. Vorstand

**§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, den Vereinszweck und über die Vereinsauflösung, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, von

Arbeitsstunden und von Umlagen, Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern, weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn das mindestens ein drittel aller Mitglieder unter Angabe

des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16.Lebensjahr vollendet haben.

3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Hierzu wird die Einladung mit der Tagesordnung im Schaukasten des Vereins (im Eingangsbereich des Sporthallentraktes des M.-G.–Lichtwer-Gymnasiums Wurzen) veröffentlicht.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem ange-

setzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfä-

hig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsände-

rungen, die Änderung des Vereinszweckes und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben.

4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem:

- Präsidenten

- Vizepräsidenten

- Vizepräsidenten für Finanzen

- Vizepräsidenten für Technik

und weiteren Mitgliedern nach Bedarf. Die Verteilung der Aufgaben des Vorstandes kann in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt werden.

2. Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Vizepräsidenten für Finanzen und dem Vizepräsidenten für Technik.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Für Rechtsgeschäfte mit einem Wert bis 200,00 € sind die vier vorgenannten Vertretungsbefugten einzelvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind. In der Regel handelt es sich um Mitglieder des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Die im Vorstand verbliebenen Mitglieder können aber auch die dadurch anfallende Arbeit unter sich aufteilen.

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Vorstandssitzungen gefasst, die vom Präsidenten oder Vizepräsidenten schriftlich, fernmündlich, per Fax, e‑Mail oder durch Brief einberufen werden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, bzw. mindestens die Hälfte seiner Mitglieder sich zu einem Beschlussvorschlag, welcher per Post, per Mail oder telefonisch an alle Vorstandsmitglieder erging, positioniert hat. Vorstandsbeschlüsse sind rechtskräftig, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden, bzw. sich dazu positionierenden Vorstandsmitglieder dafür gestimmt hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten. Die Stimme des Präsidenten, bzw. des Vizepräsidenten muss in jedem Falle mit abgegeben worden sein.

6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern, Arbeit mit Werbeträgern und Sponsoren

7. Redaktionelle Satzungsänderungen sowie Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts‑ oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

8. Der Vorstand kann Mitglieder, die besondere Aufgaben übernehmen, als ständige Teilnehmer an den Vorstandssitzungen kooptieren. Die Kooptierten haben beratende Aufgaben, aber kein Stimmrecht

innerhalb des Vorstands.

9. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Die Vereinsordnungen werden den Mitgliedern durch Aushang oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht.

Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen.

Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Vereinsordnungen können unter anderem für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden:

• Geschäftsordnung für den Vorstand

• Beitrags- und Finanzordnung

• Abteilungsordnungen

• Ehrenordnung

• Jugendordnung

• Benutzungsordnungen für die vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen

**§ 9 Aufwendungsersatz**

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.

2. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem, z.B. für Telekommunikationskosten, Portokosten und alle weiteren im Interesse des Vereins verauslagten Beträge / Aufwendungen.

3. Ansprüche können innerhalb von einem Monat nach der Entstehung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.

**§ 10 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in der Regel jährlich durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind nicht Mitglied des Vorstandes. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

**§ 11 Vereinsabteilungen**

Innerhalb des Gesamtvereins werden, soweit sich ein entsprechendes Bedürfnis abzeichnet, für die satzungsgemäßen Aktivitäten besondere Vereinsabteilungen eingerichtet.

**§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einem Sportverein zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf. Der konkrete Sportverein ist im Auflösungsbeschluss zu benennen. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

**§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.